

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 23. Mai 1849.

Stück 15.

Bekanntmachung.

Der Deconomie-Amtmann August Kalisch zu Schleuditz und der Guttsbesitzer Friedrich August Voß zu Kleinschlopp sind als Kreisstaratoren für den hiesigen Kreis angenommen und verpflichtet worden.
Merseburg, den 15. Mai 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Armee-Befehl.

Soldaten der Linie und Landwehr!

Als Ich vor sechs Monaten Eure Dienste zum Schutze des Gesetzes aufbot, da sank dem Feinde der Muth vor Eurer Festigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei des Umsturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber versuchte sie, durch alle Künste der Verführung Euren Sinn für Pflicht, Ehre und Krieger-Gehorsam zu untergraben und damit das preussische Heer — die feste Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung — zu vernichten.

Diese verbrecherischen Versuche sind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düsseldorf, wo die Aufstände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder siegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeschwächten Treue und Tapferkeit des preussischen Heeres.

Jetzt erhebt im Westen der Monarchie, sowie in einigen anderen deutschen Ländern, der Aufruhr von neuem sein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutschlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Gesetz und Ordnung, gegen jede rechtmäßige Obrigkeit, ein Kampf gegen unser ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den sie umstürzen wollen. Zur Abwehr solcher verbrecherischen Angriffe habe Ich jetzt abermals Mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu siegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Mord. Es gilt, den Thron zu schützen vor seinen erbitterten Feinden. Es gilt, das Vaterland zu retten vor Gesetzlosigkeit und Republik. Es gilt, Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des deutschen Vaterlandes fest zu begründen.

Das ist das Ziel, wofür Ich Mein sieggewohntes Heer in den Kampf rufe.

Soldaten! Seid ferner eingedenk des Ruhmes preussischer Tapferkeit und Krieger-treue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Euren Vätern verdankt! Gedenket der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zur Vertreibung fremden Druckes erfochtenen Siege des preussischen Heeres, und Ihr werdet Euch auch jetzt durch preussische Krieger-tugend als Schutz und Hort der werthvollsten Güter eines freien und gebildeten Volkes, dem preussischen und deutschen Vaterlande zum ewigen Ruhme bewähren.

Charlottenburg, den 16. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.
von Strotha.

Die Auflösung der zweiten Kammer.

Nach der Verfassungsurkunde, deren Rechtsbeständigkeit durch die förmliche, von beiden Kammern in ihren Adressen auf die Thronrede ausgesprochene Anerkennung nunmehr gegen jeden Einwand sicher gestellt ist und bei der durch diese Anerkennung auch eine etwaige Unrechtmäßigkeit ihres Ursprungs ausgetilgt ist, hat der König das Recht, die Kammern aufzulösen, entweder beide zugleich, oder nur eine, in welchem letztern Falle die nicht aufgelöste vertagt werden muß. Weiter statuiert die Verfassungsurkunde, daß nach erfolgter Auflösung der Kammern oder einer Kammer, binnen 40 Tagen die Wähler zusammentreten und binnen 60 Tagen die neuergewählten Volksvertreter sich versammeln müssen. (§. 49. 50. 76.)

Der König hat am 27. v. M. von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch gemacht und nachdem beide Kammern gerade zwei Monate getagt, die zweite Kammer aufgelöst und die erste vertagt.

Formell ist also gegen diese Verfügung Nichts einzuwenden, um so weniger, als unsere Verfassungsurkunde (wie überhaupt die Verfassungsurkunden constitutioneller Monarchien) die Kammerauflösung ganz dem Ermessen des Königs anheimstellt und sein desfallsiges Recht nicht durch materielle Bedingungen beschränkt.

Es fragt sich nur, ist die Auflösung der zweiten Kammer materiell gerechtfertigt? Liegen hinlängliche Gründe vor zu diesem Schritte, der der Natur der Sache nach immer bedenklich und in revolutionären Epochen höchst gefährlich ist?

Aus den bisherigen Darstellungen und Beurtheilungen der Verhandlungen der 2. Kammer ergiebt sich schon, daß ich diese Frage nur bejahen kann. Die Lage der Sache war überhaupt so, daß nach der Praxis der constitutionellen Monarchie, die auch dem Begriff der constitutionellen Monarchie ganz entspricht, die Alternative sich eingestellt hatte, daß entweder das Ministerium oder die 2. Kammer abtreten mußte. Das Wesen der constitutionellen Monarchie besteht darin, daß die Gesetzgebung gemeinschaftlich vom Fürsten und der Volksvertretung ausgeübt wird, und der eine Theil nicht ohne Zustimmung des andern ein Gesetz geben kann, daß sich also beide Theile stets zu einigen haben und keiner von beiden einseitig eine legislative Entscheidung erlassen darf. Daß der Fürst dem Willen der Volksvertretung nur auf einige Zeit seine Zustimmung verweigern dürfe und nach Ablauf derselben sich dem Willen der Volksvertretung zu fügen eine Rechtspflicht habe (suspensives Veto), ist die

dem historischen constitutionellen Staatsrecht entschieden widersprechende Lehre der sogenannten demokratischen Constitutionellen, eine Lehre, die unter den constitutionellen Monarchien nur Norwegen praktisch aufgenommen hat, und die das Wesen des Königthums, daß darin besteht, daß es eine selbstständige Staatsgewalt und wenn auch beschränkt und bedingt, doch keiner andern Staatsgewalt zum Gehorsam verpflichtet ist, gründlich vernichtet, so daß es ein Mißbrauch ist, eine Verfassung wie die norwegische eine constitutionelle Monarchie zu nennen. Ob diese demokratisch-constitutionelle Monarchie eine gute oder schlechte Verfassung ist, mag hier unerörtert bleiben; berechtigt ist sie in Preußen nicht, das Königthum in Preußen hat noch alle die Rechte, auf die es nicht ausdrücklich verzichtet hat, und unser König hat im vergangenen Jahre weder in seinen ersten Erlassen nach der Märzrevolution, die übrigens gar nicht als die wahre rechtliche Grundlage der neuen Staatsform angesehen werden können, indem sie einseitig, ohne die gesetzlich nöthige Zuziehung der damaligen Volksvertretung, des Vereinigten Landtags, erfolgten, noch in den unter Zuziehung des Vereinigten Landtags erlassenen Verordnungen — dem wahren Rechtsboden für die Ansprüche des preuß. Volks — eine constitutionelle Monarchie in dem Sinne der jetzigen demokratischen Partei, sondern überhaupt nur eine „wahrhaft constitutionelle Monarchie“ mit einer Volksvertretung, die das Zustimmungsgeschäft zu allen Gesetzen und das Steuerbewilligungsrecht haben sollte, und mit gewissen Grundrechten des Volks verheißt.

Wenn nun das Wesen der constitutionellen Monarchie in einer beständigen Vereinbarung der Regierung und des Volkes auf dem Gebiete der Gesetzgebung besteht, so muß naturgemäß, falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, der eine Theil das Feld räumen, d. h., es muß entweder das Ministerium oder die Volksrepräsentation abtreten und die Einigung weiter versucht werden, sei es zwischen dem alten Ministerium und einer neuen Volksvertretung, sei es zwischen einem neuen Ministerium und der alten Volksvertretung. Und so ist auch die Praxis in allen constitutionellen Monarchien.

Bei uns ist es nun klar, daß in den letzten Wochen das Ministerium und die zweite Kammer mehr und mehr auseinander gingen und in den wichtigsten Fragen in einen entschiedenen Gegensatz getreten waren, welcher nicht die geringste Hoffnung auf eine Ausgleichung übrig ließ.

Es kann sich also weiter nur darum handeln: wer wollte das Rechte und Vernünftige, das Ministerium oder die zweite Kammer?

Das Ministerium legte der Kammer Gesetze zur Genehmigung vor, die unerläßlich sind zur Gründung einer mit Ordnung gepaarten Freiheit, Gesetze, die im Wesentlichen höchst vernünftige Bestimmungen enthalten, die gute Freiheit nicht antasten und nur die schlechte Freiheit, die Freiheit des Verbrechens, beschränken und reprimiren. Das Ministerium wollte den Belagerungszustand in Berlin aufheben, falls diese Gesetze angenommen würden, indem die Maßregel des Belagerungszustandes überhaupt nur nothwendig geworden war durch die Unmöglichkeit, mit den bisherigen lückenhaften, mit den neuen Verhältnissen vielfach nicht zusammenstimmenden und vielfach unzureichenden Gesetzen über die Presse, die Versammlungen und Vereine, die Ordnung wieder herzustellen und zu erhalten. In der deutschen Frage wollte es die unzweifelhaften Rechte der Krone gegen die unzweifelhafte Souveränitäts-Usurpation des frankfurter Parlaments wahren, machte den gesetzlich

festgestellten Vereinbarungs- Standpunkt, der dadurch, daß die Preuß. Regierung bisher der Usurpation des frankfurter Parlaments nicht klar und entschieden entgegengetreten war, nicht seine rechtliche Gültigkeit verloren hat, geltend, und rieth dem Könige von unbedingter Annahme der Reichsverfassung ab, die, so wie sie ist, Deutschland in ein Chaos und in einen Krieg Aller gegen Alle stürzen und wie sie selbst das deutsche Reich zu einer maskirten Republik konstituiert, in nothwendiger Folge die Einzelstaaten zunächst in maskirte Republiken verwandeln und dann selbst mit den Einzelstaaten, oder auch diese vernichtend, in die offene Republik übergehen würde.

Die zweite Kammer verstümmelte und veränderte die Gesetze über Plakate, Versammlungen und Vereine auf eine Weise, daß es der Regierung unmöglich gewesen wäre, damit dem Aufbruch und Hochverrath wirksam zu begegnen, verlangte aber dessenungeachtet die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes in Berlin. In der deutschen Frage sanktionirte sie die Usurpation des frankfurter Parlaments, indem sie die frankfurter Verfassung als durch den Beschluß des Parlaments endgiltig und rechtsbeständig geworden proklamirte, mithin stellte sie das frankfurter Parlament, in Bezug auf die Reichsverfassung, über den König und sämtliche deutsche Regierungen und degradirte den König von Preußen zu einem, dem frankfurter Parlament gegenüber zum Gehorsam verpflichteten Unterthan.

Recht und Vernunft kann ich hiernach nur auf Seiten des Ministeriums finden, auf Seiten der Kammer nur entschiedenes Unrecht und entschiedene Unvernunft. Das Ministerium verdient meines Erachtens Tadel nur deshalb, daß es überhaupt mit dem frankfurter Parlament und den Regierungen über die Reichsverfassung noch unterhandelt, indem eine Hoffnung auf erhebliche Abänderungen dieser Verfassung Seitens des Parlaments gar nicht vorhanden ist und die frankfurter Verfassung überdies so incorrigible ist, wie die Frankforter selbst. Diese Verfassung mußte vom Ministerium sofort entschieden verworfen und die preussischen Abgeordneten, nach Abgang der frankfurter Deputation von Berlin, sofort aus Frankfurt abberufen werden und es mußte sogleich klar ausgesprochen werden, was doch über kurz oder lang ausgesprochen werden muß, daß die frankfurter Vereinbarung gänzlich verfehlt und das deutsche Verfassungswerk der Paulskirche fast durchweg unbrauchbar und unannehmbar ist.

Die Sache steht übrigens so, daß ein Wechsel des Ministeriums nur ein Personen-, nicht ein Systemwechsel gewesen sein würde. Der König kann nicht Minister wählen, welche auf die Forderungen dieser zweiten Kammer eingehen, er hat daher wohlgethan, ein Ministerium zu behalten, das ungeachtet des Geredes, daß es allgemein gehäßt und verwünscht wird, eine sehr zahlreiche und mächtige Partei im Volke für sich hat, welche den Werth der „rettenden That“ zu würdigen weiß.

Ob die neuen Wahlen eine bessere zweite Kammer liefern werden, das ist freilich sehr ungewiß, bei dem bisherigen Wahlgesetz sogar höchst unwahrscheinlich. Aber das kann nicht maßgebend sein, es muß nun einmal auf dem Wege weitergegangen werden, der jetzt der verfassungsmäßige ist, quoiqu'il advienne. Wird das Volk nicht vernünftig, wählt es wieder eine Mehrzahl von Abgeordneten, welche den gerechten Ansprüchen des Königs und der Regierung hartnäckig widerstrebt und jede Einigung verschmäht, nun, so fällt die Entscheidung der Waffengewalt anheim. Das ist nun einmal bei der Nartheit der Menschen nicht anders und

kann nicht vermieden werden. Mit dem ewigen Concediren an die wechselnden Launen und Marotten des „Volks“ kommt man wahrlich nicht zu einem vernünftigen und festen Staat.

Unsere Wähler (meldet man aus Berlin) besuchten dieser Tage die Maschinenbauer, um sie aufzufordern, sich einem Zuge anzuschließen, den man, um die Anerkennung der Frankfurter Verfassung zu erzwingen, veranstalten wollte. Diese vernünftigen Männer erklärten aber, daß sie gar nicht begreifen könnten, warum dieselben Leute, die im vorigen Jahre die Frankfurter Versammlung und Verfassung stets als eine volksfeindliche gescholten, jetzt mit Einem Male für sie entusiastwürt wären; sie würden sich dem Zuge nicht anschließen. Die demokratische Bürgerwehr, welche gleichfalls aufgefordert war, antwortete: ja, aber die Maschinenbauer müssen voran gehen! Somit wird wohl Nichts aus der Demonstration werden.

(Eingefandt.)

An Se. Majestät den König.*)

Warum senkst du, mein edler König, dein hohes, geliebtes Haupt, und warum liegt ein so unennbarer Kummer im Blick? — Du, der durch Freundlichkeit und Milde die Völker entzückte, und durch die sanft strahlenden Augen alle Herzen besiegte, wandelst jetzt einsam und verlassen durch die Gänge des Parks, suchst Einsamkeit und Ruhe, um nachzuhängen deinem Trübsinn. Zwar schmerzt es tief, beim besten Willen und wenn man mehr gethan, als begehrt worden ist, verkannt und gelästert zu werden, und es darf nicht wundern, daß du für den gedrücktesten Preußen dich hältst.

Und wer von uns hätte nicht gefühlt und mit getragen das Leid, Das dem Könige und zugleich der Nation widerfahren?! — Aber es mußte sein Kreuz selbst der Heiland auf sich nehmen, und der Weiseste der Griechen den Giftbecher leeren; Denn der Schöpfer züchtigt gewöhnlich am meisten, die er liebt, um zu läutern, von allen Schladen, ihre Seelen. — Die Stunde der Erlösung naht aber mit Sturmschritt heran, und im neuen Glanze wird strahlen dein gekröntes Haupt. — Darum auf und ermanne dich, Enkel des großen Friedrich! Noch ist Preußen, noch ist Deutschland nicht verloren! — Und die Mehrzahl deines Volkes ist bereit der Schlange den Kopf auf deinen Wink zu zerbrechen! — Und sind auch Viele der Deinen in den Städten noch umstrickt, und streben den Gesezen und der Ordnung entgegen, wollen Anarchie, anstatt die Freiheit zu befestigen, die Werten des Landes und dein siegewohntes Geor sind mit Dir. — Und wir Alle, die unter Preußens Panier den Corsen besiegten, wir haben längst schon geknickt und die rostigen Degen gesucht, um die große Schmach und das Verderben abzuwehren, daß Preußens Stern, der Jahrhunderte im hellen Glanze strahlte, und über halb Europa das Licht der Aufklärung verbreitete, verfinstert und in den Abgrund geschleudert werden soll, durch demokratisch-diplomatische Ränke und Kniffe. — Und ist unsere Zahl auch klein und leicht erschöpft unsere Kraft, so ziehen wir dennoch, mit Gott, für König und Vaterland unser Schwert, und werden mit kämpfen und siegen, oder ehrenvoll unterliegen; Denn ein ehrenvoller Tod ist besser, als ein Leben in Schand und Noth. —
Dr. Fr. Hendrich zu Barmen.
Ehemaliger Lützow'sche Arzt.

*) Als ich die Elberfelder Zeitung vom 13. Februar gelesen, wo der König kürzlich bei einer Gelegenheit gesagt hatte, daß Er der gedrückteste Preusse sei.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Früchte auf den fiskalischen Kirschbäumen, auf der Chaussee zwischen Wegwitz und Zöschchen, in Wegwitzer Flur, sollen

den 4. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Bergschenke bei Wegwitz unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Halle, den 16. Mai 1849.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Früchte auf den fiskalischen Kirschbäumen auf der Chaussee zwischen Großgräfendorf und Schaafstädt, in Schaafstädter Flur, sollen

den 4. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Chausseegeld-Bebestelle zu Schaafstädt, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Halle, den 16. Mai 1849.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Früchte auf den fiskalischen Kirschbäumen auf der Chaussee zwischen Knapendorf und Neischkau in Bündorfer Flur, sollen

den 5. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Chausseegeld-Bebestelle zu Knapendorf, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Halle, den 16. Mai 1849.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kirsch-Nutzung an den Königl. Pflanzungen auf der Dürrenberger Chaussee, soll öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den

2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Steuer-Amt zu Lützen angesetzt ist.

Die Pacht-Bedingungen liegen zur Einsicht im genannten Steuer-Amt bereit.

Naumburg, den 15. Mai 1849.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Schwefzwick ist genöthigt, hiermit nochmals einen Termin auf den 29. Mai d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in der Schenke zu Schwefzwick anzuberaumen, um in demselben ihr communiberechtigtes Haus nebst einem Pflanzstück von 148 Ruthen auf das Meistbietende zu verkaufen. Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht.

Schwefzwick, den 17. Mai 1849.

J. Gottfried Göke, Richter.

Bekanntmachung.

Auf der gewerkschaftlichen Braunkohlengrube Neptun bei Dsendorf sind von jetzt an wieder frisch geförderte Kohlen zu haben, welche sich vorzüglich sehr gut formen lassen. Der Preis à Tonne 2 Sgr. 6 Pf.

Preßsch, den 19. Mai 1849.

Heinrich II., Schichtmeister.

Vermiethung.

Zwei Logis sind in meinem Hause zum 1. Juli zu vermieten. Mersburg, den 21. Mai 1849.

Engel, Dom Nr. 242.

Reise-Gelegenheit nach Amerika und Australien.

Vom 1. Juni ab gehen die Packet-Schiffe den 1. und 15. jedes Monats nach New-York, Quebeck, New-Orleans und anderen Häfen von Amerika und Australien, von Hamburg regelmäßig wieder ab, und werden diejenigen, welche dahin zu reisen gesonnen sind, ersucht, sich zu melden bei dem Agent Engel, Dom Nr. 242.

Mersburg, den 21. Mai 1849.

Feinsten Spritt zu 90%, à Quart 6 Sgr., Aquavite
à Quart 5 Sgr., bei

Franz Schwarz Wittwe, Markt „Stadt Berlin.“

Sonnenschirme in den neuesten Stoffen, so wie eine
Partie vorjährige sehr schöne Marquisen und Promeneurs
empfiehlt zu sehr billigen Preisen **C. Harnisch.**

GERMANIA.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Von Seiten der Direction der oben bezeichneten Gesell-
schaft, welche Versicherungen auf Gegenstände
**der Gärtnerei, auf Fensterscheiben
und Feldfrüchte aller Art** übernimmt, ist
mir eine Agentur übertragen worden; ich empfehle mich da-
her zur Annahme von Versicherungen und bin gern erbötig,
jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. —

Statuten und die nöthigen Versicherungs-Formulare
werden unentgeltlich ausgegeben.

Merseburg im Monat Mai 1849.

Albert Diezschold,
Agent der Germania.

Das vom Staat errichtete und von den Landesständen garantierte
Badische Staats-Eisenbahn-Anlehen von 14,000,000 Gulden
ist rückzahlbar durch Gewinne von 14 mal 50,000, 54 mal 40,000, 12 mal
35,000, 23 mal 15,000, 2 mal 12,000, 55 mal 10,000. — Die geringste Prä-
mie ist fl. 42. Die nächste Verlosung findet am 31. Mai 1849 statt, und
sind hierzu beim unterzeichneten Handlungshaus Originallosse für alle Ziehun-
gen gültig à 18½ Thlr. und für die bevorstehende allein à 1 Thlr. zu erhal-
ten. Dieses solide Anlehen kann Jedem empfohlen werden, der Fortuna auf
billige Art versuchen will.

Julius Stiebel jun. Banquier.

Büreau: Wallgraben in Frankfurt a. M.

Solide Männer, die eine Agentur zu übernehmen gefonnen sind, erhalten
einen annehmbaren Rabatt.

Schloßtheater zu Merseburg.

Auf mehrseitiges Verlangen Mittwoch den 23. und
Donnerstag den 24. Mai noch 2 große Soiréen mit ganz
neuen Kunstproductionen. Mittwoch den 23. zum Benefiz
des Herrn Eugenio Averino: **Joko, der brasilianische Affe.** Große Pantomime, wo Herr Eugenio
Averino als Affe Joko außer verschiedenen Kunstsprüngen
den äußersten Rand der Logenreihe passieren wird. Am
Schluß: Dissolving views und Chromatropen
von Prof. Becker.

Donnerstag den 24. Mai: **Der Bildhauer und
die Statue.** Komische italienische Pantomime. Zum
Schluß: **Der große olympische Flug, oder: der
letzte Tag von Pompeji.** Anfang 7½ Uhr. Das
nähere Repertoire der Vorstellungen enthalten die ausgegebenen
Zettel. Prof. Becker und Dr. Averino.

CONCERT.

Donnerstag den 24. Mai Concert im Bür-
gergarten. Anfang 6 Uhr Abends.

Braun.

Es wird zum ersten Juli ein Dienstmädchen gesucht,
die schon längere Zeit gedient hat und mit Kindern umzu-
gehen weiß. Näheres Burgstraße Nr. 288., parterre.

Adresse an des Königs Majestät.

Wo der König ruft, — da ist's an dem Volke zu ant-
worten. Auch uns drängt es zu solcher Antwort, auf Eurer
Majestät königlichen Ruf. Das Wort ist wie ein Bliz-
strahl in die Herzen gefallen und hat die Flammen heiliger
Begeisterung entzündet für Wahrheit und Recht, für Sitte
und Zucht, für Ordnung und Gesetz.

Schon einmal stand in der Stunde ernster Entscheidung
auf seines Königs Ruf Preußen wie ein Mann auf und
ging Deutschland voran im heiligen Befreiungskampfe aus
den Fesseln des äußern Feindes, aus der Gewalttherrschaft
des fremden Drängers.

Eine Stunde größerer Gefahr, ernsterer Entscheidung
hat jetzt geschlagen, wo es die Rettung des theuren Vater-
landes gilt vor den arglistigen Plänen seiner inneren
Feinde, vor der blutigen Schreckensherrschaft einer Umsturz-
partei, die mit dem Gewebe ihrer Lügen die Gewissen zu
verwirren, die Menge zu bethören sucht.

Aber auch jetzt wird Preußens Volk nicht zurückbleiben
hinter seinen Vätern und wieder wie ein Mann in alter
Treue sich um seinen König schaaren. — Auch wir haben
erkannt was es jetzt gilt, und wollen nicht dahintenbleiben
unter denen, die mit Freuden Gut und Blut einsetzen im
heiligen Entscheidungskampfe gegen die Bollwerke der Lüge
und der Untreue. Der Sieg muß der Wahrheit und der
Treue bleiben. Dazu führe uns Preußens alte Loosung:
„Mit Gott, für König und Vaterland!“ —

Obige Adresse ist, von 84 Mitgliedern des patriotischen
Vereins unterzeichnet, bereits abgegangen; behufs weiterer
Unterzeichnung ist sie jedoch bei den Herren Frank, Klinge-
beil, Fabr. Schreiber und Gustav Mohr noch acht Tage
ausgelegt, und es werden alle Gleichgesinnten gebeten, sich
an einem der genannten Orte noch nachträglich zu unter-
zeichnen.

Unter den Mitgliedern des patriotischen Vereines wird
eine Sammlung zu dem Zwecke veranstaltet, die Familien
bedürftiger Landwehrmänner hiesiger Stadt während deren
Abwesenheit zu unterstützen. Gütige Beiträge von Nicht-
mitgliedern werden von Herrn Ass. Kesperstein dankbar an-
genommen.

Nächsten Dienstag, den 29. Mai, Abends 7 Uhr, au-
ßerordentliche Versammlung des patriotischen Vereines für
Stadt und Land in dem gewöhnlichen Locale.

Der Vorstand.

Allen Denjenigen, von welchen mir bei der Kürze der
Zeit persönlich Abschied zu nehmen nicht vergönnt war,
sage ich hiermit ein herzliches Lebewohl. Der Herr walte
mit seinem Segen über den Gemeinden Altenburg und Meus-
schau, und vergelte ihnen reichlich die Liebe und Treue, die
sie an mir gethan. **C. Kötteritz.**

In den letzten Kirchennachrichten von Lützen des Monats April ist bei
den Erträgen der 10. Anders als Bäckermstr. aufgeführt, während derselbe
Sattlermeister ist.

Marktpreise vom 19. Mai.

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.		
Weizen	1	25	—	bis	1	27	6	Gerste	—	23	9	bis	—	27	6
Roggen	—	27	6	bis	1	1	3	Safer	—	15	—	bis	—	18	9

**Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis
Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.**

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben, Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

Der deutsche Bundesstaat und die deutsche in Frankfurt am Main beschlossene Verfassung vom 28. März 1849.

Die Einheit Deutschlands und die Kräftigung der deutschen Volksstämme nach Innen wie nach Außen sind seit einem Menschenalter ein allgemeiner Wunsch. Im Jahre 1848 tritt unter Billigung der deutschen Fürsten und Städte in Frankfurt eine aus ganz Deutschland gewählte Versammlung auf, welche (so lauten die Beschlüsse, auf deren Grund die Versammlung entstand)

„das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande bringen soll.“

Nach fast zehn Monaten hat sie ihr Werk beendigt und legt Deutschlands Fürsten und Völkern die Verfassung eines Bundesstaates mit: einem erblichen Kaiser, mit einem Staatenhause und einem Volkshause vor.

Gleichzeitig wird Friedrich Wilhelm IV. der Hohenzoller zum Erbkaiser gewählt, und ihm das Reichsregiment angetragen.

Das alte Kaiserhaus Oesterreich sagt sich von diesem Verfassungswerke los; es will rücksichtlich seiner deutschen Staaten nicht unter einem Bundesstaate stehen, dessen Oberhaupt ein anderer Fürst, ein Hohenzoller ist. Das war wohl zu erwarten. Deshalb sagte schon die preussische Staatschrift vom 23. Januar e.: wenn es nicht gelänge, ganz Deutschland zu vereinigen, so könne und möge sich doch ein engerer Bundesstaat im größeren Staatenbunde bilden. Dieser scheint nun gebildet, und bis zu Preussens Annahme und Zutritt fertig. Da geht Oesterreich noch einen Schritt weiter, es protestirt, es ruft seine Deputirten ab, es sucht zu hindern und zu stören. Damit macht es sich für Deutschland unmöglich, für Deutschland, das es schon seit 30 Jahren mit einem von Oesterreich geleiteten Bundesstaate, der sich in allen wichtigen Sachen für unethisch erklärt, verabsäumt hat.

Und was thut Preußen? Es zögert, die neue Würde und den dargebotenen großen Beruf anzunehmen. — Das nimmt Viele, auch Wohlgefönnene Wunder, die schwärmerischen Freunde Deutschlands aber rufen laut:

„Das Vaterland ist in Gefahr, und Preußen zögert, es zu retten, zögert — vielleicht aus Rücksicht für Oesterreich.“

Da werden auch die warmen Anhänger des preussischen Staates und Regentenhauses bedenklich, sie erkennen den Grund der Zögerung nicht, und es liegt nicht im Interesse der Gegner, weder der österreichischen, noch der demokratischen, über diese Gründe Aufklärung zu geben. Wohl sind die Bedenken gegen den Inhalt der deutschen Verfassung vom 28. März 1849 schon in Schriften gründlich und staatsmännisch beleuchtet worden (wir verweisen unter andern auf: „die deutsche Verfassung vom 28. März 1849, mit Anmerkungen von David Hansemann,“ Berlin bei F. Schneider und Comp. 1849 unter den Linden Nr. 19.), aber sehr viele finden im Orange der Tagesereignisse nicht die Zeit, jene Schriften neben den Zeitungen zu lesen.

So wollen wir es denn versuchen, in wenigen schlichten und leicht überschaulichen Worten etwas zur Erläuterung beizutragen. Wir fühlen uns dazu berufen, weil wir das Zustandekommen des einheitlichen Bundesstaates aufrichtig wünschen, darin einen schönen Beruf Preussens erkennen, und herbeiführen möchten, daß die Annahme der Reichsgewalt für Preußen möglich werde.

Man schlage die Verfassung vom 28. März auf, und erwäge deren Inhalt, und man wird sich überzeugen, daß Preußen, ohne sich gegen sich selbst und gegen Deutschland zu vergehen, die Verfassung, so wie sie da ist, und ohne

einige Aenderungen nicht annehmen — nicht beschwören kann, weil es dadurch seine selbstständige Existenz, seinen König, seine Armee, seine Verfassung, Gesetzgebung und Finanzen einer Reichsgewalt hingeben würde, die in eine Anarchie oder Republik überschlagen kann, aus welcher dann der preussische Staat nicht wieder herauszuziehen und herzustellen sein würde.

Man betrachte zunächst den Inhalt der §§. 6. 10. 13. 14. 33. 41. 43. 45. 47. 62. 66. und 194. — (in der amtlichen Ausgabe) — und man wird finden und sehen, daß Preußen, was zu den fünf Großmächten Europas gehört, und noch Länder besitzt, die Deutschland fremd sind:

das Recht des Krieges und Friedens, das Recht des Heerwesens, das Recht, Gesandte und Consule abzusenden, das Recht der Zölle, das Recht des Postwesens, das Recht des Münz- und Bankwesens und Papiergeldes

an die „Reichsgewalt“ übergeben, und nicht ferner selbstständig ausüben soll. Daß in allen diesen Dingen die Gesetzgebung künftig von der Reichsgewalt ausgehen soll, und daß schon jetzt die preussische Verfassung und Gesetze nichts enthalten dürfen, was mit dem Inhalt der Frankfurter Verfassung und Grundrechte vom 28. März in Widerspruch steht.

Woraus besteht nun aber diese Reichsgewalt? — Freilich zunächst aus dem Erbkaiser, jetzt in der Person Friedrich Wilhelm IV., aber neben diesem aus einem Staaten- und einem Volkshause, welche sehr ausgedehnte Rechte zu üben haben. (§§. 85. bis 87. und §§. 93. und 94.)

Aber in diesem Staatenhause ist Preußen keinesweges nach seiner Macht, Größe und Seelenzahl, sondern ganz ungenügend vertreten.

Preußen sendet 40 Mitglieder und bringt wenigstens 15 Millionen Seelen in den Bundesstaat.

Acht größere deutsche Fürsten und die Stadt Hamburg, welche noch nicht 10 Millionen Menschen im Bunde vertreten, senden 87 Mitglieder; im Ganzen hat das Haus gegen 200 Mitglieder. Preußen bleibt hier also stets in der Minderzahl. Und das Volkshaus soll nach dem Reichswahlgesetz aus allgemeinem Stimmrecht mit directer und geheimer Wahl hervorgehen.

Was ein allgemeines Wahlrecht mit verdeckten Stimmzetteln zu bedeuten hat, wissen wir Preußen wohl, und bei uns gilt doch eine indirecte Wahl durch Wahlmänner.

Bei der Gesetzgebung aber hat, neben diesen Häusern, der Kaiser keine nothwendige und vollständige Mitwirkung. Hat der jährlich wiederkehrende Reichstag (§. 104.) dreimal hintereinander denselben Beschluß gefaßt, so wird derselbe auch ohne Zustimmung der „Reichs-Regierung,“ das ist: des Kaisers, zum Reichsgesetz.

Dasjenige also, was von diesen Häusern in den oben angeführten Reichsangelegenheiten dreimal beschlossen ist, gilt auch in Preußen als Gesetz, ohne daß sein König es hindern kann.

Ferner ist die Erblichkeit der Kaiserwürde im Hause der Hohenzollern nicht genügend gesichert. Der §. 69. ist so gefaßt, daß — nach der Ansicht tüchtiger und gewiegter Rechtskenner — die Erbfolge des Prinzen von Preußen und seines Sohnes in Frage gestellt werden könnte, da diese nicht aus dem Mannesstamme des jetzt gewählten Fürsten abstammen. Mag es auch mit dieser Fassung nicht schlimm gemeint sein, so ist sie doch unklar und die Sache wichtig.

Den Sitz der Reichs-Regierung bestimmt nicht der Kaiser, sondern ein Reichsgesetz. (§. 71.)

In dem Abschnitt über das Reichsgericht sind diesem (§. 126.) unter a. l. g. Angelegenheiten zur Entscheidung überwiesen, welche wohl entschieden vor die Staatsgewalt,

vor Kaiser und Reichstag, und nicht vor das Gericht gehören. Soll dies in dergleichen Sachen entscheiden, so steht es über der Reichsgewalt.

Die hier beregten Abschnitte des §. 126. zu a. f. und g. lauten wörtlich:

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung;
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden;

- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerichts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Wer wird in diesen Fällen das Erkenntniß vollstrecken, wenn der Kaiser und die Reichsgewalt vielleicht selbst die Verklagten und Verurtheilten sind?

Dies hohe Gericht bestimmt aber über seine Zuständigkeit einzig und allein selbst. (§. 127.) Wie dies Gericht zusammengesetzt und gewählt oder ernannt werden wird, wissen wir noch nicht; es ist dies einem Reichsgesetz vorbehalten. (§. 128.)

Wir kommen nun zu den deutschen Grundrechten, welche, nach §. 194., dem Inhalt der preussischen Verfassung vorgehen, und diese also in so weit beseitigen.

Die Auswanderungs-Freiheit ist ein natürliches und gutes Recht, es muß aber dafür gesorgt sein, daß nicht die Militairpflichtigen auswandern, wenn sie bald eintreten sollen.

Dies ist im §. 136. nicht geschehen.

Daß die öffentlichen Aemter allen Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ist gewiß gut und löblich, doch erscheint es nothwendig, die Rechte der Militair-Awarder und der Examinirten, gegenüber denen, die nicht gedient haben, und nicht geprüft wurden, sicher zu stellen. Auch in Frankreich will man, nach preussischem Vorbilde, den gutgedienten Unteroffizieren Vorrechte zugestehen, um der Armee gute Unteroffiziere zu sichern. Enthält aber (§. 137.) die Reichsverfassung hierüber nichts, so dürfen auch die Landesgesetze nichts enthalten, was dem entgegen ist. (§§. 66. 193.)

Nach §. 139. der Grundrechte ist die Todesstrafe, außer in Kriegsfällen und bei Meutereien auf Seeschiffen, abgeschafft. Nach dem preussischen Recht ist dies bisher nicht geschehen. Ohne hier über diese tiefgreifende Frage abzuurtheilen zu wollen, so ist doch von vielen praktischen Staatsmännern gesagt worden, daß die Unvollkommenheit des Menschengeschlechtes diese traurige Strafe noch erheische, und erst dann an der Zeit sein werde, sie abzuschaffen, wenn die Lehren der Religion und die Macht der Sitte, den Mord aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgetilgt haben.

Der §. 161. begehrt bei Volksversammlungen unter freiem Himmel keine vorhergehende Anzeige. Es ist schwer zu sagen, wie die Behörde gerüstet sein kann, gefährliche Versammlungen zu verbieten, wenn Niemand ihr Anzeige zu machen braucht.

Diese Verfassung nun, die doch wohl wahrlich manches Bedenkliche enthält, soll der Kaiser von vorn hinein — so wie sie jetzt ist — einschließlicly der Grundrechte — be-

schwören, und darf erst, — nachdem dies geschehen, die Regierung handhaben. (§. 190.) Und die Armeen der deutschen Staaten — also auch die preussische — sollen dasselbe thun (§. 190.), und zwar an erster Stelle. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung geht also der Pflicht gegen unsern König vor.

Eine Aenderung dieser Verfassung aber im conservativen Sinne und zu Gunsten einer festen und starken Reichsgewalt, welche ihren hohen und schweren Pflichten genügen kann, ist kaum möglich, denn während sonst zu den Reichstags-Beschlüssen nur Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einfache Mehrheit erfordert wird (§. 98.) werden zu Aenderungen der Verfassung die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und zweimalige Abstimmung, und die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ erfordert (§. 196.) Dem Kaiser aber ist auch hierbei eine vollgültige und entscheidende Stimme nicht gesichert. Wird dreimal dasselbe beschlossen, also 3. 2.

die Abschaffung der erblichen Kaiserwürde und die Einsetzung einer Regenschaft,

so gilt dies auch ohne die Einwilligung des Kaisers, als Reichsgrundgesetz. — Ein solcher Beschluß möchte aber noch der am wenigsten unmögliche und vielleicht einmal durch beide Häuser zu bringen sein, da er einem demokratischen Volkshaufe, in welchem die Einzel-Staaten vertreten werden, und in welchem Preußen in entschiedener Minderzahl stimmt, unter Umständen gleich erwünscht erscheinen könnte.

Was würde nun aus dem Geschlecht der Hohenzollern, aus Preußens Macht und Größe, und aus dem Wohle seiner Bewohner in einem solchen Fall?

Die Wahl zum Volkshaufe des nächsten Reichstages soll nach dem Reichswahlgesetz vom 28. März durch allgemeines, geheimes, directes Stimmrecht, erfolgen. — Eine sichere Wahlart war zwar vorgeschlagen, ist aber schließlich von der Frankfurter Versammlung nicht angenommen worden, ja es wird allgemein behauptet und von Kundigen nicht geläugnet, daß die letzten Beschlüsse jener Versammlung aus einem Abkommen der uneinigen Parteien hervorgegangen seien, bei welchem die demokratische die Kaiserwahl bewilligt habe, nachdem ihr dagegen das suspensive Veto und das allgemeine, directe und geheime Wahlrecht zugestanden worden war. Außerdem ist es auch noch nicht bekannt geworden, ob (abgesehen von Oesterreich) alle deutschen Regierungen und unter welchen Maßnahmen, sich mit dem Frankfurter Verfassungswerk einverstanden erklärt haben.

Kann es bei solchen Verhältnissen wohl Wunder nehmen, wenn die preussische Regierung zögert, eine Krone anzunehmen, der sie selbst den größten Theil der wirklichen Macht geben soll, und welcher sie ihre Selbstständigkeit, ihre Armee, und die Unabhängigkeit ihres Königs zum Opfer bringen soll. Ist es bei dieser Sachlage nicht die Pflicht der Regierung, einige Bedingungen zu stellen und namentlich bis zu einer Verbesserung der Verfassung und des Wahlgesetzes derselben anzusehen, um das unabhängige Fortbestehn der preussischen Armee, der preussischen Verfassung, Gesetze, Finanzen und Verwaltung sicher zu stellen. Und wenn die preussische Regierung hieran festhält und festhalten muß, ist es alsdann nicht wünschenswerth, daß von allen Seiten willig die Hand zur Verständigung geboten werde, damit es für Preußen möglich wird, wenigstens einen großen Theil von Deutschland unter seine Obhut zu nehmen, und für dessen Wohl und Beruhigung wirksam zu seyn?

Wir hoffen, daß dies geschehen werde, und fürchten dann das Scheitern der großen Nachbarstaaten nicht; denn ein einiges Deutschland ist stark genug, sich nach allen Seiten Achtung zu verschaffen.

An meine Wähler.

Von mehreren Seiten wurde ich aufgefordert, über die Wirksamkeit der zweiten Kammer, deren Mitglied ich durch Ihr Vertrauen wurde, von Zeit zu Zeit einen Bericht zu erstatten. Wie sehr ich auch selbst das Bedürfnis fühlte, mit meinen Wählern in fortwährender Verbindung zu bleiben, so wenig vermochte ich doch, die zur Erstattung solcher Berichte erforderliche Zeit zu gewinnen. Die langdauernden Plenar- und Abtheilungs-Sitzungen, denen auch regelmäßige Partei-Versammlungen noch hinzutraten, nahmen meine Zeit völlig in Anspruch. Dazu kam, daß ich der Petitions- und Budget-Kommission als Mitglied angehörte und auch in dieser Beziehung manigfach beschäftigt wurde.

Am 27. April d. J. wurde die zweite Kammer aufgelöst. Gern hätte ich sofort nach meiner Rückkehr Ihnen über mein Verhalten einen Rechenschafts-Bericht erstattet. Indes geistig und körperlich etwas angegriffen, konnte ich zu meinem Bedauern auch diesen Wunsch nicht sofort erfüllen. Jetzt, nachdem einige Wochen verfloßen sind, würde ich von diesem Vorhaben ganz absehen, wenn ich nicht unlängst aus einigen Stimmen entnommen hätte, daß man eine wenn auch nur kurze Ansprache von mir erwartet und wenn ich nicht wünschen müßte, von mir den Vorwurf entfernt zu halten, in dieser Erwartung wenn auch nur Einzelne getäuscht zu haben.

Es sind die wichtigsten und heiligsten Interessen des Volks, welche durch dessen Vertrauen in die Hände des Volksvertreters niedergelegt werden. Ich war mir dessen klar bewußt. Der Begriff und der Auftrag eines Volksabgeordneten bringt es mit sich, im Interesse und in Sinne und Willen des Volks zu stimmen, zu handeln und zu streben und insbesondere die Volksrechte gegenüber der Regierung zu wahren. Ich habe mich bemüht, diesen Standpunkt nie aus dem Auge zu verlieren. Zweifelhaft könnte es nur sein, ob ich auf diesem Standpunkte mich bewegte, als ich die Verfassung vom 5. December v. J. schon vor der Revision derselben als gültiges Staatsgrundgesetz anerkannte. Denn die Entstehung derselben war mit einem Rechtsbruche unbedingt verschwifert. Allein die vor Ihnen resp. in Folge Ihrer Interpellation über diesen Gegenstand abgegebenen Erklärungen machten mir jene Anerkennung zur Pflicht. Es sprachen dafür die gewichtigsten Gründe der Nützlichkeit. Nachdem diese Anerkennung erfolgt war, habe ich jenen Gesichtspunkt stets festgehalten. Er leitete mich bei meiner Abstimmung über die einzelnen Artikel der Adresse, über die gestellten oder unterstützten Anträge und über die, das Anheften von Plakaten und das Vereins- und Versammlungs-Recht betreffenden Gesetzes-Vorlagen. Ich habe die Menge von Anträgen auf namentliche Abstimmung, zu welchen sich beide Seiten der Kammer in gleicher Weise veranlaßt fanden, als zu zeitraubend oft beklagt und nach Möglichkeit dagegen zu wicken gesucht. Jetzt kann ich auf sie als Nachweis der Richtigkeit jener meiner Versicherung verweisen. Es kann nicht meine Absicht sein, über jeden einzelnen Gegenstand der Verhandlungen speziell mich zu verbreiten. Nur einige Punkte werde ich besonders hervorheben, zuvor aber im Allgemeinen noch Folgendes bemerken:

Den Gesetzen über die Regelung der gewerblichen Verhältnisse habe ich mein volles Interesse gewidmet. Ich darf mich hierüber auf das Zeugniß mehrerer Wahlmänner berufen, mit welchen ich über diesen Gegenstand in Kommunikation getreten war. Daß ich den Bestimmungen über Aufhebung der Steuerfreiheiten und der Durchführung gleicher und gerechter Grundsätze in der Steuererhebung ein gleiches Interesse zugewendet haben würde, bedarf wohl kaum der besondern Versicherung.

Die Freiheit ohne die Ordnung habe ich nie gewollt. Eine solche Freiheit ist mir gar nicht denkbar; sie steht im Widerspruche mit sich selbst. Ich habe mir nicht etwa das Ziel gestellt: das Ministerium zu stürzen. Keine Person, die Sache war es, welche ich im Auge hatte. Mein oben bezeichneter Standpunkt: die dem Volke durch Zusicherungen, durch besondere Gesetze, durch die Verfassung gewährleisteten Rechte ungeschmälert zu erhalten und zu wahren, ist, sollte ich meinen, gewiß ein ziemlich konservativer. Meine Schuld war es wahrlich nicht, daß ich bei einem solchen Standpunkte in der Oppositions-Partei mich befand. Nie habe ich dabei verkannt, daß jezt mehr, denn je mit Mäßigung verfahren werden müsse. Ich bin mir bewußt, die Grenzen derselben nie überschritten zu haben.

Die Gründe, welche das Staatsministerium für die Nothwendigkeit der Auflösung der Kammer anführte, darf ich wohl als bekannt voraussetzen. Der Werth dieser Gründe ist durch die Presse hinreichend erörtert worden. Als ein solcher Grund wird auch angegeben, daß die Kammer durch zwei von der Mehrheit gefaßte Beschlüsse ihre Befugnisse überschritten habe. Da ich zu dieser Mehrheit mit gehörte, so bitte ich, mir zu erlauben, die Gegenstände jener Beschlüsse etwas näher erörtern und die Gründe meines Verhaltens auseinander setzen zu dürfen. Die deutsche Frage und der Berliner Belagerungs-Zustand bilden den Inhalt dieser Beschlüsse. Was zunächst

I. die deutsche Frage, die Einheit Deutschlands betrifft, so gelangte dieser Gegenstand drei Mal zur Verhandlung in der Kammer: bei der Adressdebatte; durch den Antrag des Abgeordneten v. Vincke nach Mittheilung der den Deputirten der deutschen National-Versammlung gewordenen Antwort unseres Königs und endlich durch den Antrag des Abgeordneten Rodbertus auf Anerkennung der Verfassung des deutschen Reichs. Sollte die Einheit Deutschlands wirklich erreicht werden — und welcher Patriot möchte sich wohl diesen Wunsch entreißen lassen? — so mußte jezt im Augenblicke einer, der Natur der Sache so angemessenen, Preußen so günstigen Entscheidung entschieden verfahren werden. Es galt, in dieser unverkennbar entscheidenden Krisis die bisherige Politik des Ministeriums zu bekämpfen, derselben wo möglich eine andere Richtung zu geben und über gewisse Bedenklichkeiten hinwegzuführen. Und es geschah dieß wiederholt durch klare und unzweifelhafte Aussprüche der Kammer. Es mag sein, daß die Verfassung des deutschen Reiches, wie sie von der deutschen National-Versammlung durch die zweite Lesung festgestellt wurde, manche Abänderung wünschen läßt. Franklin tröstete sich bekanntlich nach der weniger schwierigen Feststellung der nordamerikanischen Verfassung damit, daß wenn auch die Verfassung nicht vollkommen wäre, wenn auch verschiedene Meinungen dabei mitgewirkt hätten und keiner völlige Befriedigung geworden sei, man doch sagen müsse, daß es das vollendetste Werk sei, was unter solchen Umständen habe zu Stande kommen können. Und dasselbe Lob vindizirte der Freiherr v. Vincke, dessen Urtheilsfähigkeit in politischen Dingen wohl nicht bezweifelt wird, in der Sitzung am 21. April der deutschen Reichsverfassung. Wenn diejenigen, welche auf der Seite des Ministeriums standen, anführten, daß die Verfassung nur mit Schwierigkeiten in ihrem Sinne abgeändert werden könne, so will ich die Richtigkeit dieser Ansicht durchaus nicht bestreiten. Aber eben diese Erschwerungen galten natürlich auch für Abänderungen im demokratischen Sinne. Und die Furcht, die Verfassung führe zur Republik, mußte daher als nichtig betrachtet werden. Uebersehen durfte dabei nicht werden, daß eine Vereinbarung zwischen der National-Versammlung und den verschied-

denen Regierungen nach den bereits hinreichend gemachten Erfahrungen keinen Erfolg versprach, ja, nachdem 28 Regierungen die Verfassung bereits anerkannt hatten, als eine Unmöglichkeit betrachtet werden mußte.

Der Abgeordnete v. Wincke erklärte in der Sitzung vom 21. April: „wäre die preussische Regierung, nachdem die andern 28 Regierungen unsrer Regierung mit dem guten Beispiele vorangegangen sind, diesem Beispiele nachgefolgt, während man ihnen freilich damit hätte vorangehen sollen — es hätte den deutschen Königen gegenüber eine heilsame Wirkung gehabt.“ Hätte das Staatsministerium zur Annahme der Kaiserwürde auf Grund der Verfassung gerathen und wäre diese Annahme wirklich erfolgt — die Revolution des Jahres 1848 wäre damit geschlossen, die öffentliche Ruhe im Aufschwunge des zertretenen Nationalgefühls sicher zurückgeführt worden. Die überall hervortretenden Verwirrungen, alle jene beklagenswerthen Bewegungen im deutschen Vaterlande, welche unschwer vorher zu sehen waren, wären ohne Zweifel verhindert und unmöglich gemacht worden. Dies war meine innige Ueberzeugung; sie durchdringt mich noch jetzt.

Daß die Kammer durch ihre Beschlüsse über diesen Gegenstand die ihr zustehenden Befugnisse überschritten habe, für diese Ansicht ist das Ministerium den Beweis schuldig geblieben. Ich kann mich auch hier auf einen Ausspruch des Abgeordneten v. Wincke beziehen. „Nur das glaube ich“ — sagte derselbe in der erwähnten Sitzung — „daß die Kammer unter allen Umständen dazu berufen ist, in einer so wichtigen Angelegenheit eine bestimmte Meinung auszusprechen.“ Es ist meines Erachtens ganz unmöglich, daß das Ministerium seine Behauptung, die Kammer habe sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse schuldig gemacht, mit geseglichen Gründen zu rechtfertigen im Stande ist.

Anlangend

2) den über die Hauptstadt Berlin verhängten Belagerungs-Zustand, so findet das Ministerium in der Erklärung der Kammer, daß dieser Zustand ungeseglich und daher aufzuheben sei, eine weitere Ueberschreitung ihrer Befugnisse. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Aufhebung eines Gesetzes, auch wenn sie nur zeit- und distriktweise erfolgt, keineswegs eine Verwaltungs-Maafregel, sondern ein Act der Gesetzgebung ist. Eine solche Aufhebung gebührt mithin, insofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, den gesetzgebenden Gewalten. Es war also die Pflicht des Ministeriums, sofort nach Zusammentritt der Kammern zur Fortsetzung des Belagerungs-Zustandes deren Genehmigung zu beantragen. Und was geschah Statt dessen? Die Thronrede sichert den Kammern zu, daß ihnen die hierauf bezüglichen Vorlagen ohne Verzug zugehen sollen. Die Adresse spricht von einer gewissenhaften Prüfung dieser Vorlagen; der Minister v. d. Heydt und v. Mantuffel stimmen selbst für diesen Artikel. Das Staatsministerium legt den Kammern eine vom 8. März 1849 datirte „Denkschrift über den Berliner Belagerungs-Zustand“ vor, ohne darin einen bestimmten Antrag zu stellen. Und als acht Wochen nach dem Zusammentritt der Kammern der Antrag der Abgeordneten Berlins, den Belagerungs-Zustand aufzuheben, in der Kammer zur Verhandlung gelangt, erklärt der Minister v. Mantuffel, es liege der gestellte Antrag nicht in der Kompetenz der Kammer, weil er dahin gehe, eine Verwaltungs-Maafregel auszuführen. Ich mag den üblen Eindruck nicht schildern, welchen diese Ansicht eines constitutionellen Ministers auf die Mehrheit der Kammer machte.

Zur Fortdauer des Belagerungs-Zustandes war nach der Natur der Sache und nach Lage der Gesetzgebung die Genehmigung der Kammer unbedingt erforderlich; ohne diese Genehmigung war jener Zustand ungeseglich. Es handelte sich hierbei um die Wahrung eines der wichtigsten Volksrechte und es mußte dasselbe um so entschiedener aufrecht erhalten werden, je entschiedener dasselbe von dem Ministerium verleugnet wurde. Und mit dem Ausspruch jener Ungeseglichkeit verband die, hier nicht geringe Majorität der Kammer, zu welcher ich gehörte, zugleich den Antrag, den Belagerungs-Zustand aufzuheben.

Und war denn mit der Aufhebung dieses Belagerungs-Zustandes eine so große Gefahr wirklich verbunden? Da das Wenzel'sche Amendement lediglich aus formellen Gründen verworfen ward, so wurde sogleich nach Fassung jenes Beschlusses der dringliche Antrag eingebracht auf sofortigen Erlaß eines Gesetzes, nach welchem während der Dauer der Kammer-sitzung Volksversammlungen unter freiem Himmel in Berlin und im Umkreise von 2 Meilen nicht gehalten werden sollten. Diese Bestimmung, in dem Gesetzentwurf über das Vereinsrecht bereits angenommen, hätte ohne zeitraubende Debatten die Genehmigung der Kammer gewiß erhalten. Wie dort, hätte die Partei, zu welcher ich gehörte, auch hier dafür gestimmt. In der Hauptstadt war eine sehr bedeutende Militäarmacht konzentriert, mehr als hinreichend, einen etwaigen Aufruhr sofort zu dämpfen. Und hätte es sich herausgestellt, daß die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ohne den Belagerungs-Zustand wirklich nicht möglich sei, so hätte derselbe mit Genehmigung der Kammern, also mit Festhaltung der geseglichen Form in einer Zeit von wenigen Stunden von Neuem proclamirt werden können. Es konnte somit nach meiner Ueberzeugung der seit länger als 5 Monate bestandene Ausnahme-Zustand ohne Gefahr beseitigt werden. Solche Ausnahme-Bestimmungen sind übrigens Nichts, als eine sehr traurige Krücke. Auf kurze Zeit mag deren Anwendung wohl gerechtfertigt erscheinen. Aber zu den größten Gefahren und Nachtheilen führt es, wenn man sich der Hülfe solcher Krücken eine so lange Zeit hindurch bedient. Erklärte doch auch der Reichs-Commissar Basser mann, welcher die Maafregeln unserer Regierung im November durchaus gebilligt hatte und auf dessen Ausspruch man damals ein so großes Gewicht legte, unter dem 2. Mai d. J. dem Präsidenten unseres Staatsministeriums, daß ihm die Fortdauer solcher Ausnahme-Maafregeln schon seit lange ungerechtfertigt erscheine.

Nun noch einige Worte über die Thätigkeit der Budget-Kommission, gewählt zur Prüfung der Staatshaushalts-Etats. Sie bestand aus 21 Mitgliedern der Kammer. Sie hatte sich in 7 Unterabtheilungen jede zu 3 Mitgliedern getheilt. In eben so viele Theile war unsere Arbeit zerlegt worden. Die Etats für das Jahr 1849 waren in einer, in Preußen vorher noch unbekanntem Vollständigkeit und Spezialität aufgestellt worden. Der Etat selbst umfaßte 46, der erste Band der Anlagen desselben 345 und der zweite Band 417 Seiten. Daß, dieser Spezialität ungeachtet, noch viele Positionen, namentlich der Ausgabe vorhanden waren, zu deren Prüfung es der Einsicht der früheren Rechnungen bedurfte, bedarf wohl kaum der besondern Bemerkung. Die Budget-Kommission hatte sich der Lösung ihrer Aufgabe mit großem Interesse gewidmet und würde wahrscheinlich bald im Stande gewesen sein, der Kammer den erforderlichen Bericht zu erstatten. Die Kommission würde sich in der Lage befunden haben, mannichfache Vorschläge zur bessern Benützung des Staats-Eigenthums, namentlich der Domainen, welche, in 503 Pachtungen mit 879 Vorwerken und einem Areal von 1,285,228 Morgen 93 Ruthen bestehend, jetzt nur einen Brutto-Ertrag von 1,527,048 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. gewähren, so wie zur consequenteren Durchführung des Grundsatzes der Sparfamkeit in Betreff der Ausgaben in motivirter Weise zu machen und der Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

Indeß die Auflösung der Kammer erfolgte. Ich scheidete von Ihnen mit dem Ausdruck meines Dankes für das mir gewährte Vertrauen und mit dem Bewußtsein, wenigstens bestrebt gewesen zu sein, meine Pflicht als Volksvertreter redlich zu erfüllen.

Die Zeiten sind bewegt, die Aussichten getrübt, die Gefahren drohend. Aber man soll am Vaterlande nie verzweifeln. Lassen Sie uns, die wir ein redliches Herz im Busen tragen, einmüthig, durch kleinlichen Meinungszwist nicht getrennt, schaaren um das Palladium geseglicher Freiheit!

Merseburg, am 17. Mai 1849.

Seffner.